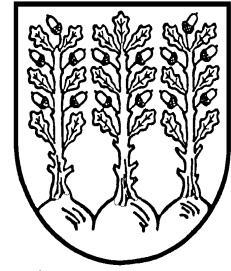


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2011

Mittwoch, den 13.04.2011

Nummer 649

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Einladung und Tagesordnung	1
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse	2
Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Hoyerswerda	4
Teileinziehung Otto – Dix - Straße	7
Teileinziehung Otto - Nagel - Straße	8
Teileinziehung G. – v. - Scharnhorst – Straße	9
Informationen / Informacije	
Schule beendet! was nun...?	11
Neue Kurse beim Sportclub Hoyerswerda e.V.	11

Die 20. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates

der Stadt Hoyerswerda findet am

Dienstag, dem 19.04.2011 um 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,

Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1,

statt.

Die Sitzung findet – öffentlich – statt.

Tagesordnung für die 20. (ordentl.) Sitzung des
Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am
19.04.2011

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Niederschrift der 19. (ordentl.) Sitzung des
Stadtrates vom 29.03.2011
- 4 Widerruf der Besetzung der Mitglieder des
Aufsichtsrates Wohnungsgesellschaft Hoyers-
werda mbH
BV0377-I-11
- 5 Entsendung der Mitglieder Aufsichtsrat Woh-
nungsgesellschaft Hoyerswerda mbH
BV0378-I-11
- 6 Entsendung einer sachkundigen Einwohnerin
in den Behindertenbeirat
BV0395-I-11
- 7 Berufung eines beratenden Mitgliedes in den
Technischen Ausschuss
BV0396-I-11
- 8 Marketingkonzept der Stadt Hoyerswerda
BV0383a-I-11
- 9 Umschuldung eines Altschuldendarlehens
(Nummer 6432477021) in Höhe von
552.349,38 € (Restkapital zum 30.06.2011) im
Rahmen eines Gläubigerwechsels von der
HSH Nordbank auf die DKB AG durch die
Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda und
die Stadt Hoyerswerda
BV0393-I-11

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

<p>10 Nachhaltiges Entwicklungskonzept für den Zoo BV0391a-II-11</p> <p>11 Neubau eines Geheges für Braunbären BV0392a-II-11</p> <p>12 Namensgebung der ehemaligen Kreisstraße K 6410 in den Ortsteilen Schwarzkollm und Bröthen / Michalken BV0370a-III-11</p> <p>13 Kreuzungsvereinbarung zur Änderung des Bahnüberganges Waldesruh, km 80,775 BV0371-III-11</p> <p>14 Neufassung der Gestaltungssatzung Dörghausen, alte Dorflage, Stand Dezember 2010</p>	<p>hier: Satzungsbeschluss gemäß § 4 Sächsische Gemeindeordnung und § 89 Sächsische Bauordnung BV0372-III-11</p> <p>15 Vergabe von Nachträgen in Folge Hochwasser für die Baumaßnahme „Ersatzneubau der Kummelbrücke in Hoyerswerda, Groß-Neidaer-Straße“ BV0381-III-11</p> <p>16 "Bürgerzentrum Konrad Zuse-Braugasse 1" hier: Beschluss zur Gesamtfinanzierung der Maßnahme BV0399-III-11</p> <p>17 Anfragen und Mitteilungen</p>
---	--

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 19. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 29.03.2011 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss einer öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zur Absicherung der Pausenzeiten der Mitarbeiter des Automatischen Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) für das Jahr 2011 zu.
Beschluss-Nr.: 0365-I-11/203/19

Der Stadtrat beschloss Herrn Volkhard Buchheim von seiner Funktion als Geschäftsführer der Städtischen Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH sowie als Geschäftsführer der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH zum 31.05.2011 abzu-berufen.
Beschluss-Nr.: 0373-I-11/204/19

Der Stadtrat beschloss Herrn Rainer Warkus als Geschäftsführer der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH zum 01.06.2011 zu bestellen.
Beschluss-Nr.: 0374-I-11/205/19

Der Stadtrat beschloss Herrn Dr. Thomas Schmidt als Geschäftsführer der Energie Erzeugungsgesellschaft Hoyerswerda mbH zum 01.05.2011 zu bestellen.
Beschluss-Nr.: 0375-I-11/206/19

Der Stadtrat beschloss die Neufassung der Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.
Beschluss-Nr.: 0358-II-11/207/19

Der Stadtrat beschloss der Wirtschaftsplan 2011 für den Kommunalwald der Stadt Hoyerswerda wird gemäß der vorliegenden Planung des Staatsbetriebes Sachsenforst beschlossen.
Beschluss-Nr.: 0356-III-11/208/19

Der Stadtrat beschloss
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (1.Straßenreinigungsänderungssatzung).
Beschluss-Nr.: 0362-III-11/209/19

Der Stadtrat beschloss
1. Die Planungsleistungen der Gebäudeplanung nach § 15 HOAI (Leistungsphasen 4-9) für die Sanierung, Umbau und Erweiterung des ehemaligen Ballhauses zum Bürgerzentrum „Konrad Zuse“, Braugasse 1 werden vergeben an das Büro lienig & baumeister architekten, W.-Rathenau-Str. 25, 02977 Hoyerswerda.
2. Die Beauftragung erstreckt sich von der Leistungsphase 4 bis zur Leistungsphase 9 einschließlich besonderer Leistungen zu einer Gesamtauftragssumme von 295.330,98 € (einschließlich 3 % Nebenkosten und Mehrwertsteuer).
Zunächst werden die Leistungsphasen 4-6 in Höhe von 147.471,27 € beauftragt.
Die weiteren Leistungsphasen werden mit dem Baufortschritt stufenweise in Auftrag gegeben.
Beschluss-Nr.: 0380-III-11/210/19

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 18. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 06.04.2011 gefassten Beschlüsse

Der Technische Ausschuss beschloss für das Vorhaben Sanierung und Umbau der Grundschule „An der Elster“ werden die Planungsleistungen für die Leistungsphasen 5-9 gemäß HOAI Teil 3 § 33 einschließlich der Besonderen Leistungen an das Büro Ilenig & baumeister architekten, W.-Rathenau-Str. 25, 02977 Hoyerswerda zu einer Auftragssumme von 1. Gebäude 178.043,27 €, 2. Freianlagen 60.466,80 € vergeben.

Beschluss-Nr. 0384-III-11/056/TA/18

Der Technische Ausschuss beschloss für die Sanierung des historischen Teils des Neuen Rathauses werden die Malerarbeiten vergeben an die Malermeister Zschorlich GmbH, Am Elstergrund 6, 02977 Hoyerswerda zu einer geprüften Angebotssumme von 43.670,84 €

Beschluss-Nr. 0385-III-11/057/TA/18

Der Technische Ausschuss beschloss für die Sanierung des Neuen Rathauses werden die Elektroinstallationsarbeiten für den Ausbau des Hauptgebäudes vergeben an die Elektro – GmbH Gerold Zschieschang, An der Kummelmühle 14, 02977 Hoyerswerda zu einer geprüften Angebotssumme von 78.793,11 €.

Beschluss-Nr. 0386-III-11/058/TA/18

Der Technische Ausschuss beschloss

1. Die Planungsleistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung – Stark- und Schwachstromanlage sowie Aufzugsanlage nach §§ 51-53 HOAI (Leistungsphasen 1-9) für die Sanierung, Umbau und Erweiterung des ehemaligen Ballhauses zum Bürgerzentrum „Konrad Zuse“, Braugasse 1 werden vergeben an das Ingenieurbüro Koch, Schloßstraße 1C, 02977 Hoyerswerda.
2. Die Beauftragung erstreckt sich von der Leistungsphase 1 bis zur Leistungsphase 9 zu einer Gesamtauftragssumme von 102.087,23 € (einschließlich 3% Nebenkosten und Mehrwertsteuer).
Zunächst werden die Leistungsphasen 1-5 in Höhe von 52.768,57 € beauftragt.

Die weiteren Leistungsphasen werden mit dem Baufortschritt stufenweise in Auftrag gegeben.

Beschluss-Nr. 0387-III-11/059/TA/18

Der Technische Ausschuss beschloss

1. Die Planungsleistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung – Heizung / Lüftung / Sanitär / nichtöffentliche Erschließung nach §§ 51-53 HOAI (Leistungsphasen 2-9) für die Sanierung, Umbau und Erweiterung des ehemaligen Ballhauses zum Bürgerzentrum „Konrad Zuse“, Braugasse 1 werden vergeben an das Diplom-Ingenieur Frank Böhme, Ingenieurbüro für HLS-Technik, Friedensstraße 5, 02977 Hoyerswerda.
2. Die Beauftragung erstreckt sich von der Leistungsphase 2 bis zur Leistungsphase 9 zu einer Gesamtauftragssumme von 116.281,97 € (einschließlich 3% Nebenkosten und Mehrwertsteuer).
Zunächst werden die Leistungsphasen 2-5 in Höhe von 52.200,89 € beauftragt.
Die weiteren Leistungsphasen werden mit dem Baufortschritt stufenweise in Auftrag gegeben.

Beschluss-Nr. 0388-III-11/060/TA/18

Der Technische Ausschuss beschloss

1. Die Planungsleistungen der Beratungsleistungen für Bauakustik, Raumakustik, Thermische Bauphysik und Brandschutz nach § 3 HOAI für die Sanierung, Umbau und Erweiterung des ehemaligen Ballhauses zum Bürgerzentrum „Konrad Zuse“, Braugasse 1 werden vergeben an die GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Berliner Straße 62, 03046 Cottbus.
2. Die Beauftragung erfolgt als Pauschalbeauftragung zu einer Gesamtauftragssumme von 78.647,00 €.

Beschluss-Nr. 0389-III-11/061/TA/18

Der Technische Ausschuss beschloss

für das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung Lessing-Gymnasium Hoyerswerda, 1. Bauabschnitt“ wird die Bauleistung für das Los 106 – Außenputz / Wärmedämmverbundsystem vergeben an die Bauunternehmung BÖPPLE GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 02699 Königswartha zu einer geprüften Angebotssumme von 200.575,34 €.

Beschluss-Nr. 0394-III-11/062/TA/18

Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

1. Zuwendungszweck

Der Sport in seiner Vielfalt ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Dem Sport wird eine herausragende pädagogische, soziale und gesundheitsvorsorgende Funktion zugeschrieben. Der Sport vermittelt Werte wie Fairness, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft und Toleranz. Daher bietet er ausgezeichnete Möglichkeiten zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen. Für die Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstadt Hoyerswerda wird es immer wichtiger, Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu besitzen. Deshalb spielt der Sport in seinem gesamten Spektrum für die Lebensqualität, die Hoyerswerda seinen Bürgern und Gästen bietet, eine zentrale Rolle. Die öffentliche Förderung einer breiten Sportinfrastruktur und von Sportaktivitäten für möglichst viele Menschen sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport steigert diese Lebensqualität in Hoyerswerda, kann der Tendenz der Abwanderung entgegenwirken und sich auf die Standortwahl neu anzusiedelnder Unternehmen positiv auswirken. Die Große Kreisstadt Hoyerswerda nimmt die Sportförderung auf der Grundlage des Art. 28. II GG im Rahmen ihrer Selbstverwaltung als freiwillige kommunale Aufgabe wahr. Durch Art. 9. I GG wird den Sportvereinen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda die Möglichkeit gegeben, sich selbst zu organisieren und seine Angelegenheiten im Rahmen des Vereinsrechts zu regeln. Der Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. und seine in diesem Verbund zusammengeschlossenen Sportvereine erfüllen mit ihren Sportangeboten wichtige Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Unterstützung des Sporttreibens in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda nach dieser Sportförderrichtlinie soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit geben, sich entsprechend ihrer Interessen und Fähigkeiten in diesem wichtigen Freizeitbereich zu betätigen. Jedem Sportverein, der die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt, kann direkte und indirekte Hilfe im Rahmen der im Haushalt der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung.

2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

2.1. Zuwendungsempfänger

Eingetragene Sportvereine, die Ihren Sitz in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda haben und eine Mitgliedschaft im Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V. besitzen. Der Punkt 4. 1. bleibt davon unberührt.

2.2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die beantragenden Sportvereine müssen im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes mit Vereinsitz in Hoyerswerda eingetragen sein, sowie einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorweisen können.

Der Sportverein muss die Mindestbeiträge von seinen Mitgliedern entsprechend der aktuellen Beschlusslage des Sportbundes Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. erheben.

2.3. Zuwendungsverfahren

2.3.1. Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen sind von den Sportvereinen entsprechend der vom Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. vorgegebenen Formblättern zu stellen.

Der Antragsteller hat dabei die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung durch glaubhafte Angaben in Form eines detaillierten Ausgaben- und Finanzierungsplanes zu begründen. Zuwendungsanträge für Punkt 3 dieser Richtlinie müssen bis zum 10.01. des laufenden Kalenderjahres beim Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Anträge bis 31.01. des laufenden Kalenderjahres gestellt werden. Danach eingereichte Anträge können keine Berücksichtigung finden.

2.3.2. Bewilligungsverfahren

Die durch die Delegiertenkonferenz des Sportbundes Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. gewählte Fördermittelvergabe-Kommission und das Präsidium des Sportbundes entscheiden jährlich über die Vergabe der Sportfördermittel. In die Fördermittelvergabe-Kommission werden zwei Mitglieder des Stadtrates mit beratender Funktion entsandt.

Zuwendungen werden jeweils durch schriftlichen Zuwendungsvertrag zwischen dem Antragsteller und dem Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. geregelt. Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss erhält eine jährliche Berichterstattung über die Förder-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

mittelbeanspruchung, gegliedert nach Förderschwerpunkten entsprechend Punkt 3. dieser Förderrichtlinie.

2.3.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren / Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt entsprechend der Zuwendungsverträge zweckgebunden. Der einfache Verwendungsnachweis auf standardisiertem Nachweisformular ist bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres beim Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. durch den Zuwendungsempfänger einzureichen. Der Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. überprüft diese jährlich in sachlicher und rechnerischer Form. Die zweckgebundene Mittelverwendung wird anhand der Originalbelege und Buchhaltungsunterlagen der Zuwendungsempfänger mindestens aller 3 Jahre, durch die Rechnungsprüfer des Sportbundes Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. anhand der Verwendungsnachweise geprüft. Die Große Kreisstadt Hoyerswerda ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Bei nicht zweckgerechter Verwendung der Fördermittel und bei Verstoß gegen die im Zusammenhang mit dem Zuwendungsvertrag erteilten Auflagen tritt der Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. vom Vertrag zurück und die Fördermittel werden zurückgefordert.

2.4. Nichtförderfähige Maßnahmen/Ausgaben

Nichtgefördert werden nach dieser Richtlinie:

1. Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend geselligem Charakter
2. Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend kommerziellem Charakter
3. Veranstaltungen und Maßnahmen, die durch ihren Charakter anderen Förderbereichen zuzuordnen sind
4. Schulsportveranstaltungen
5. Wettkämpfe mit bezahlten Sportlern, die für Entgelt starten
6. Investitionen in Sporthallen und Sportplätzen

2.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.5.1. Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die Förderung von Projekten durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda in angemessener Weise be-

kannt gegeben wird. Der Nachweis ist mit der Abrechnung der Maßnahme zu erbringen.

2.5.2. Förderschädlich für Maßnahmen und Projekte eines Vereins sind nicht termingemäß und ordnungsgemäß mit Verwendungsnachweis nachgewiesene und abgerechnete Zuwendungen.

3. Direkte Sportförderung

3.1. Aus der Gesamtheit der eingestellten und jährlich an den Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. lt. Zuwendungsvertrag vom 23.01.2002 ausgegebenen und durch diesen verwaltete Haushaltsmittel können Zuwendungen für nachfolgende Schwerpunkte gewährt werden.

3.1.1. Breitensportentwicklung

Die Förderung erfolgt als Ko-Finanzierung zum Projekt Breitensportentwicklung des Landessportbundes Sachsen e.V. für Übungsleiter, Sportgeräte, Wettkämpfe und Trainingslager.

Die Große Kreisstadt Hoyerswerda fördert den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sportvereinen. Der zu fördernde Sportverein erhält einen von der Fördermittelkommission und vom Präsidium des Sportbundes Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. festgesetzten Anteil, welcher dem Verhältnis aus der Mitgliederstärke des zu fördernden Sportvereins zur Gesamtmitgliederzahl aller zu fördernden Sportvereine entspricht. Grundlage für den Zuschuss bildet die per 1. Januar des Förderjahres beim Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. vorliegende Mitgliedererhebung.

3.1.2. Miet- und Betriebskostenzuschüsse

Sportvereine können Miet- und Betriebskostenzuschüsse unter der Voraussetzung erhalten, dass keine Förderung auf der Basis eines bestehenden Vertrages zwischen der Stadt Hoyerswerda und dem Sportverein besteht.

Damit ist eine Doppelförderung ausgeschlossen.

Zu den Betriebskosten zählen nach § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV) folgende Kosten:

1. laufende öffentlichen Lasten des Grundstücks, Grundsteuer
2. Wasserversorgung

Amthche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

3. Entwässerung
4. Betrieb der zentralen Heizungs- und Abgasanlage
5. Betrieb der zentralen Warmwasserversorgungsanlage
6. Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
7. Beleuchtung, Kosten für die Außenbeleuchtung und Flure
8. Schornsteinreinigung
9. Sach- und Haftpflichtversicherung
10. sonstige Betriebskosten im Sinne des § 1 BetrKV, die von den Nummern 1 bis 9 nicht erfasst sind.

Die Förderung kann bis max. 30 % der nachgewiesenen anerkannten Gesamtkosten erfolgen.

Erzielt der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen (gegenüber Angaben lt. Antragstellung/Finanzierungsplan) als zunächst absehbar war, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden.

3.1.3. Förderung der Leistungs- und Talentstützpunkte

Gefördert werden können die vom Landessportbund Sachsen e.V. anerkannten Leistungs- und Talentstützpunkte.

Die Förderung kann bis max. 30 % der nachgewiesenen anerkannten Gesamtkosten erfolgen.

Erzielt der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen (gegenüber Angaben lt. Antragstellung/Finanzierungsplan) als zunächst absehbar war, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden.

3.1.4. Projektförderung

Förderung von Projekten, Zuwendungen für die Ausrichtung sportlicher Höhepunkte in der Stadt Hoyerswerda sowie für die Teilnahme an Meisterschaften (Bund, Freistaat Sachsen, EM, WM).

Die Förderung kann bis max. 30 % der nachgewiesenen anerkannten Gesamtkosten erfolgen.

Erzielt der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen (gegenüber Angaben lt. Antragstellung/Finanzierungsplan) als zunächst absehbar war, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden.

4. Indirekte Sportförderung

4.1. Die Nutzung der kommunalen Sportanlagen wird wie folgt geregelt:

Allen dem Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. angeschlossenen Sportvereine, welche die

Kriterien der Punkte 2.1 und 2.2 der Sportförderrichtlinie erfüllen, stehen auf entsprechende Antragstellung Sportstätten der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur Verfügung. Die Anträge sind beim Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. einzureichen. Für nicht kommunal betriebene Sportstätten, erfolgt die Antragstellung beim jeweiligen Bewirtschafter. Anlage 3 der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda enthält eine Aufstellung der kommunal und fremd bewirtschafteten Sportstätten.

Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen werden Gebühren laut der gültigen Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung erhoben.

Für Kinder- und Jugendsportgruppen (bis 18 Jahre) der eingetragenen Sportvereine, ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen für zwei Trainingseinheiten (a 1,5 Stunden) pro Woche im Rahmen der Sportförderung gebührenfrei. Einer Sportgruppe entsprechen jeweils zehn Kinder/Jugendliche. Grundlage dafür ist die jährliche Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes zum 01.01. des Kalenderjahres. Sonderregelungen bei einem offiziellen Status für anerkannte Talente- oder Leistungszentren des Landessportbundes Sachsen können durch die Vergabegremien festgelegt werden.

Die Differenz zwischen tatsächlich anfallenden Betriebskosten und der festgelegten Nutzungsgebühr wird als Sportförderung gewährt.

Weiteres regelt die Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4.2. Überlassung von städtischen Sportanlagen an Vereine des Sportbundes Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. mittels Miet- und Pachtverträgen

Die Übergabe von Sportanlagen durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda stärkt die Eigenverantwortung der Sportvereine und erhöht deren Rechte und Pflichten für die Sportstätten. Die Sportanlagen entwickeln sich zum Mittelpunkt des Vereinslebens, weil sich Mitglieder mit den eigenen Anlagen besser identifizieren und daher mehr engagieren. Durch dieses ehrenamtliche Engagement der Vereinsmitglieder wird die bürgerschaftliche Selbstverwaltung im Bereich des Sports nachhaltig gestärkt.

Die Sportstätten der Großen Kreisstadt Hoyerswerda können an interessierte Sportvereine auf Antrag zur selbstverantwortlichen Nutzung vermietet bzw. verpachtet werden. Grundlage dafür bildet ein Grundsatz-

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

beschluss des Stadtrates vom 25.02.2003.

5. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Förderung des Sports der Stadt Hoyerswerda vom 01.01.2006 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 30.03.2011

Skora
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda hier: Teileinziehung Otto – Dix - Straße

1. Straßenbeschreibung

1.1 Straßenklasse:

Ortsstraße

1.2 Bezeichnung der Straße

Otto – Dix - Straße

1.3 Beschreibung des Anfangspunktes:

Otto – Nagel - Straße

1.4 Beschreibung des Endpunktes:

Käthe – Kollwitz – Straße

1.5 Straßengrundstück

Flur 6

Flurstücke: 980, 989 teilweise, 994 teilweise

1.6 Länge der Straße in km neu:

0,40

1.7 Gemeinde:

Stadt Hoyerswerda

2. Verfügung:

Auf den unter Nummer 1.5 bezeichneten Flurstücke werden Teile der Otto – Dix – Straße gemäß § 8 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) eingezogen.

3. Träger der Straßenbaulast:

Stadt Hoyerswerda

4. Wirksam werden der Verfügung:

13.04.2011

Datum der Bekanntmachung (§ 8 Absatz 1, Satz 3, 2. Halbsatz SächsStrG)

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

5. Sonstiges:

5.1 Gründe für die Einziehung

Durch den Rückbau des Wohnhauses Otto – Nagel – Straße 55 – 61 durch die LebensRäume Hoyerswerda eG wird die in der Anlage gekennzeichnete Verkehrsfläche, bestehend aus Stellplätzen, Gehweg sowie Stichstraße mit einer Länge von ca. 50 Metern für den Verkehr entbehrlich und ist deshalb einzuziehen. Eine Neubebauung des Areals ist nicht vorgesehen.

5.2 öffentliche Auslegung:

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Ort:

Tiefbauamt
Neues Rathaus
Zimmer 1.22
S.-G.-Frentzel-Straße 1

02977 Hoyerswerda

Zeit:

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 1.22, 02977 Hoyerswerda oder im Bürgeramt, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

Dietmar Wolf
Dezernent



Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda hier: Teileinziehung Otto - Nagel - Straße

1. Straßenbeschreibung

1.1 Straßenklasse:

Ortsstraße

1.2 Bezeichnung der Straße

Otto – Nagel - Straße

1.3 Beschreibung des Anfangspunktes:

Otto – Dix - Straße

1.4 Beschreibung des Endpunktes:

Käthe – Kollwitz – Straße

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

1.5 Straßengrundstück

Flur 6
Flurstücke: 989 teilweise, 994 teilweise

1.6 Länge der Straße in km neu:

1,02

1.7 Gemeinde:

Stadt Hoyerswerda

2 Verfügung:

Auf den unter Nummer 1.5 bezeichneten Flurstücke werden Teile der Otto - Nagel - Straße gemäß § 8 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) eingezogen.

3 Träger der Straßenbaulast:

Stadt Hoyerswerda

4 Wirksam werden der Verfügung:

13.04.2011
Datum der Bekanntmachung (§ 8 Absatz 1, Satz 3, 2. Halbsatz SächsStrG)

5 Sonstiges:

5.7 Gründe für die Einziehung

Durch den Rückbau de Wohnhauses Otto – Nagel – Straße 55 - 61 durch die LebensRäume Hoyerswerda eG wird die in der Anlage gekennzeichnete Verkehrs-

fläche, bestehend aus Stellplätzen und Gehweg für den Verkehr entbehrlich und ist deshalb einzuziehen. Eine Neubebauung des Areals ist nicht vorgesehen.

5.8 öffentliche Auslegung:

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Ort:

Tiefbauamt
Neues Rathaus
Zimmer 1.22
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Zeit:

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 1.22, 02977 Hoyerswerda oder im Bürgeramt, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

Dietmar Wolf
Dezernent



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda
hier: Teileinziehung
Gerhard - von - Scharnhorst - Straße

1. Straßenbeschreibung

1.1 Straßenklasse:

Ortsstraße

1.2 Bezeichnung der Straße

Gerhard – von - Scharnhorst - Straße

1.3 Beschreibung des Anfangspunktes:

Lieselotte – Herrmann - Straße

1.4 Beschreibung des Endpunktes:

Gerhard – von – Scharnhorst - Straße

1.5 Straßengrundstück

Flur 6

Flurstücke: 1127, 1130, 1131, 1135, 1136, 1139,
1140, 1143, 1144, 1152,

1.6 Länge der Straße in km neu:

1,14

1.7 Gemeinde:

Stadt Hoyerswerda

2. Verfügung:

Auf den unter Nummer 1.5 bezeichneten Flurstücke werden Teile der Gerhard – von - Scharnhorst – Straße gemäß § 8 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) eingezogen.

3. Träger der Straßenbaulast:

Stadt Hoyerswerda

4. Wirksam werden der Verfügung:

13.04.2011

Datum der Bekanntmachung (§ 8 Absatz 1, Satz 3, 2. Halbsatz SächsStrG)

5. Sonstiges:

5.1 Gründe für die Einziehung

Durch den Rückbau der Wohnhäuser Gerhard – von - Scharnhorst – Straße 7 – 17 sowie 34 - 37 durch die LebensRäume Hoyerswerda eG wird die in der Anlage gekennzeichnete Verkehrsfläche, bestehend aus Stellplätzen und Gehweg für den Verkehr entbehrlich und ist deshalb einzuziehen. Eine Neubebauung des Areals ist nicht vorgesehen.

5.2 öffentliche Auslegung:

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Ort:

Tiefbauamt
 Neues Rathaus
 Zimmer 1.22
 S.-G.-Frentzel-Straße 1
 02977 Hoyerswerda

Zeit:

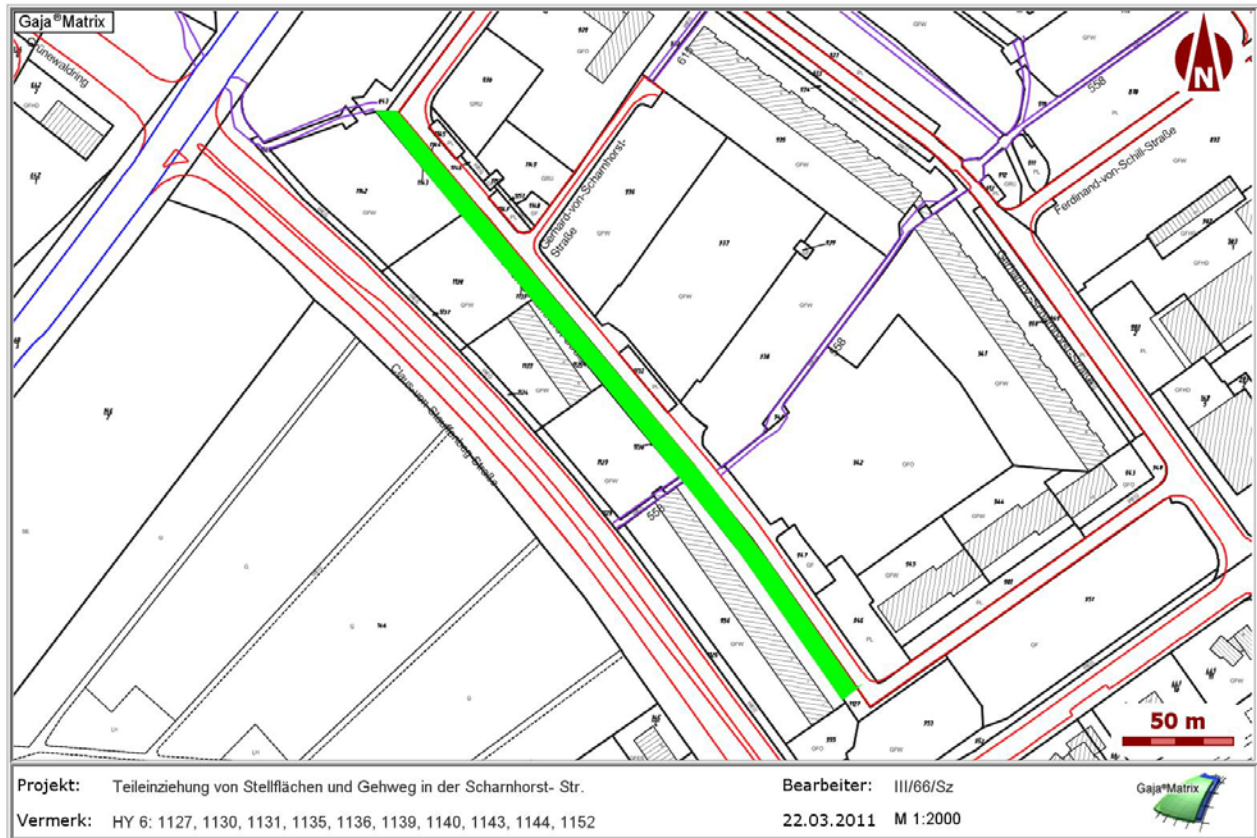
Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 1.22, 02977 Hoyerswerda oder im Bürgeramt, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

Dietmar Wolf
 Dezernent

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Informationen / Informacije

Schule beendet! was nun...?

Du weißt es nicht? Dann probiere ein soziales Jahr.

Es bietet dir die Möglichkeit

- eigene Stärken zu erkennen, die Möglichkeit Kontakte zu ebenfalls sozial engagierten Jugendlichen herzustellen,
- der beruflichen Orientierung.

Während des FSJ ist man sozialversichert, erhält Ta-

schengeld, Unterkunfts- und Verpflegungszuschuss.

Informationen/Bewerbungen:

Internationaler Bund
 Freiwilliges Soziales Jahr
 Lauchaer Weg 1a
 02708 Löbau
 Tel.: 03585 / 47 43 14
 03585 / 47 43 16



Neue Kurse beim Sportclub Hoyerswerda e.V.

Am Dienstag, den 26.04.2011 von 14.00 – 15.00 Uhr startet ein neuer Pilates-Kurs. Dabei werden vor allem die tief liegenden, kleinen, aber meist schwächeren Muskelgruppen angesprochen, die für eine korrekte und gesunde Körperhaltung sorgen sollen. Fließende Bewegungsabläufe stimulieren die Tiefenmuskulatur und mobilisieren gleichzeitig Wirbelsäule und Gelenke. Die ausgefeilte Mischung aus Körperbeherrschung,

Atemtechnik und Entspannung sowohl die Kondition als auch die Koordination – eine sinnvolle Alternative zur bisher gewohnten Gruppengymnastik. Alle Bewegungen werden langsam und fließend auf der Matte ausgeführt, wodurch Muskeln und Gelenke geschont werden. Die gleichmäßige Dehnung und Kräftigung aller Muskelpartien formt und strafft den Körper, löst Verspannungen, verbessert die Haltung und beugt so den häufigen Rückenschmerzen vor.

Informationen / Informacije

Am Mittwoch, den 27.04.2011 von 12.30 – 13.30 Uhr startet ein neuer Wirbelsäulenkurs Fern-Ost. Hierbei lernen Sie die vielfältigen Elemente des Taj Chi, Yoga, Pilates und Qi Gong kennen. In den Kurseinheiten wird es eine Kombinationen aus Atem-, Bewegungs- und Meditationsübungen geben, die dazu beitragen sollen eine Aktivierung und Regulierung der Lebensenergie, um innere Gelassenheit und Ausgeglichenheit zu erreichen. Die fließenden, wie in Zeitlupe ausgeführten

Körperübungen sollen ein langes Leben fördern und Krankheiten vorbeugen.

Die Kurse finden in den Räumlichkeiten der Jahnsporthalle, L.-Herrmann-Str. 11 statt, laufen über 10 Wochen und kann von den Krankenkassen bis zu 100 % bezuschusst werden. Wer Interesse hat meldet sich beim Sportclub Hoyerswerda e.V. unter der Tel.-Nr. 03571 – 6079825.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.